



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Würdinger und Siegfried,
Motzstr. 1, 10777 Berlin, Az: Fischer - 62/10

gegen

Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen,
vertreten durch den Rektor,
Sturmbühlstr. 250, 78054 Villingen-Schwenningen, Az: 0373.2-5

- Beklagte -

wegen Trennungsgeld

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Ecker, den Richter am Verwaltungsgericht Matejka und den Richter am Verwaltungsgericht Döll sowie durch die ehrenamtlichen Richterinnen Ottow und Rehbock-Zureich ohne mündliche Verhandlung

am 06. April 2011

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2010 und deren Widerspruchsbescheid vom 19.05.2010 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Zeit der Abordnung an die Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen ab 01.10.2009 Trennungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO zu gewähren, abzüglich bereits gezahlter Beträge i.H. von insgesamt 162,94 EUR.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die im Familienstand der eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Klägerin, eine Polizeibeamtin im Dienste des Landes Baden-Württemberg, wurde mit Verfügung der Polizeidirektion Rastatt/Baden-Baden vom 01.07.2009 für die Zeit vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 zum fachtheoretischen Grundstudium an die Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen abgeordnet, wo sie ab 01.10.2009 auch eine Unterkunft bezog. Sie behielt jedoch die gemeinsame Wohnung in Baden-Baden zusammen mit der Lebenspartnerin bei.

Mit Bescheid vom 06.11.2009 sagte die Polizeidirektion Rastatt/Baden-Baden der Klägerin Umzugskostenvergütung zu, sofern sie noch unverheiratet ist, nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes wohnt und keine eigene Wohnung i.S. von § 10 Abs. 4 LUKG inne hat.

Mit Schreiben vom 12.11.2009 stellte die Klägerin den Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld gem. §§ 22 Abs. 2 LRKG, 10 Abs. 4 LUKG, 1 Abs. 2 Nr. 6, 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO (Trennungsgeld für in Ausbildung befindliche, verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben). Zur Begründung führte sie aus, da sie verpartnert sei, habe sie gem. Art. 3 Abs. 1 GG Anspruch auf Trennungsgeld wie ein verheirateter Beamter, denn es gebe keine im Trennungsgeldrecht relevanten Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu verheirateten Beamten rechtfertigen könnten. Ebenso wie Eheleute seien auch Lebenspartner gem. § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG - zum angemessenen Unterhalt entsprechend der für die Ehe geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet. § 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO sei insoweit verfassungswidrig.

Für die Zeit vom 02.10.2009 bis 09.11.2009 wurde der Klägerin Trennungsgeld i.H. von 162,94 € bewilligt. In einem internen Vermerk heißt es dazu, da die eingetragene Lebenspartnerschaft in Baden-Württemberg der Ehe nicht gleichgestellt sei, habe der Klägerin Trennungsgeld nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 3 LTGVO gewährt werden können.

Nachdem die Klägerin ihren Antrag mit E-Mail vom 03.02.2010 wiederholt hatte, lehnte die Beklagte die Gewährung von Trennungsgeld nach § 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO mit Bescheid vom 23.02.2010 mit folgender Begründung ab: Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 a LTGVO sei auf in Lebenspartnerschaft lebende Beamte nicht anzuwenden. Die eingetragene Lebenspartnerschaft sei in Baden-Württemberg der Ehe gerade nicht gleichgestellt. Auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 LTGVO seien nicht gegeben; da die gemeinsame Wohnung im Alleineigentum der Lebenspartnerin stehe, habe die Klägerin daran kein Verfügungsrecht, sondern allenfalls ein Recht zur Mitbenutzung. Mithin sei der Klägerin nur nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 LTGVO Trennungsgeld zu gewähren - und zwar bis zur Erteilung der Umzugskostenzusage, danach seien die Voraussetzungen für das Trennungsgeld weggefallen.

Den am 11.03.2010 eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin damit, dass nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 - 1 BvR 1164/07 - im Beamtenrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten sei. Das ergebe sich auch aus der Entscheidung des EuGH vom 01.04.2008 (Az: C-267/06), wonach das Trennungsgeld ein Entgeltbestandteil im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG sei.

Mit Bescheid vom 19.05.2010 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Am 21.06.2010, einem Montag, hat die Klägerin verwaltungsgerichtliche Klage erhoben. Ergänzend beruft sie sich auch auf §§ 3 Abs. 1, 24 AGG. Außerdem habe das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.10.2010 - 2 C 56.09 - in einem parallel gelagerten Fall entschieden, dass in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamte Anspruch auf Trennungsgeld nach Maßgabe der für Eheleute geltenden Bestimmung hätten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.02.2010 und deren Widerspruchsbescheid vom 19.05.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für die Zeit der Abordnung an die Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen ab 01.10.2009 Trennungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 a LTGVO zu gewähren, abzüglich bereits gezahlter Beträge i.H. von 162,94 €.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend führt sie aus: Die Richtlinie 2000/78/EG sei auf Trennungsgeld nicht anwendbar, denn dieses sei kein „Arbeitsentgelt“ i.S. von Art. 157 Abs. 2 AEUV, sondern nach § 22 LRKG Ersatz für die notwendigen Auslagen, die durch die Abordnung an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung anfielen. Dementsprechend handele es sich weder um den „üblichen Grund- oder Mindestlohn“ noch um eine „sonstige Vergütung“ i.S. von Art. 157 Abs. 2 AEUV. Dementsprechend sei Trennungsgeld gem. § 3 Nr. 13 EStG auch nicht einkommensteuerpflichtig. - Die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG diene nach ihrem Art. 1 der Bekämpfung der Diskriminierung u.a. wegen der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf und sei auch im öffentlichen Dienst anwendbar. Die Höhe des Trennungsgeldes nach der LTGVO sei aber nicht vom Geschlecht oder der sexuellen Identität, sondern ausschließlich vom Familienstand des Beamten abhängig. Denn ebenso wie Homosexualität nicht zwingende Voraussetzung für eine eingetragene Lebenspartnerschaft sei, hänge auch eine Ehe nicht von der Heterosexualität der Ehegatten ab. Auch eine mittelbare Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität nach den §§ 1, 3 Abs. 1 und 24 AGG sei daher nicht gegeben. Trennungsgeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO könne danach nur verheirateten Beamten gewährt werden. Die Lebenspartnerschaft stehe der Ehe grundsätzlich nicht gleich. Auch eine analoge Anwendung auf verpartnerte Beamte komme nicht in Betracht, denn diesen könne gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 3 LTGVO (niedrigeres) Trennungsgeld gewährt werden. Die Landesregierung habe vor dem Hintergrund des nach Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie auch bewusst davon abgesehen, den (höheren) Trennungsgeldanspruch für verheiratete Beamte auf verpartnerte zu erstrecken. Auch im Rahmen der Dienstrechtsreform sei dies nicht vorgesehen.

Dem Gericht liegt die Trennungsgeldakte der Beklagten vor. Darauf sowie auf die Gerichtsakte wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet im Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2010 und deren Widerspruchsbescheid vom 19.05.2010 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat für die Zeit der Abordnung an die Hochschule für Polizei Anspruch auf Trennungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 a LTGVO nach den Regelungen für verheiratete studierende Beamtinnen und Beamten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Davon ist allerdings - entsprechend dem Klageantrag - der bereits bewilligte und ausgezahlte Betrag i.H. von 162,94 € in Abzug zu bringen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 6 LTGVO haben Landesbeamte aus Anlass einer Abordnung, auch im Rahmen der Ausbildung - wie hier die Klägerin an die Hochschule für Polizei - Anspruch auf Trennungsgeld.

Nach Ablauf der Frist aus § 3 Abs. 1 LTGVO erhalten Trennungsgeldberechtigte, die mit ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben, Trennungstagegeld gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO, das höher ist als das Trennungsgeld nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LTGVO für sonstige Berechtigte.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO ist allerdings nicht unmittelbar anwendbar, weil die Klägerin nicht mit ihrem Ehegatten, sondern mit ihrer Lebenspartnerin i.S. des § 1 Abs. 1 LPartG in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Indessen ergibt sich der Anspruch aus der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Amtsblatt L 303/16 v. 02.12.2000) - RL 2000/78/EG -. Diese ist unmittelbar anwendbar, weil sie in Deutschland nicht fristgerecht umgesetzt worden ist.

Im Einzelnen:

Zunächst ist der Anwendungsbereich der RL 2000/78/EG eröffnet. Nach ihrem Art. 3 Abs. 1c gilt sie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Trennungsgeld ein Arbeitsentgelt i.S. der genannten Bestimmung.

Nach Erwägungsgrund 13 der RL 2000/78/EG i.V.m. Art. 141 EGV (jetzt: Art. 157 Abs. 2 AEUV) sind unter Arbeitsentgelt die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt. Richtig ist zwar, dass Trennungsgeld nach § 22 Abs. 1 Satz 1 LRKG für die einem Beamten oder Richter durch die Abordnung an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis gewährt wird. Der Qualifikation als Arbeitsentgelt steht dies indessen nicht entgegen. Es handelt sich vielmehr um eine sonstige Vergütung i.S. von Art. 157 Abs. 2 AEUV, denn es wird auf der Rechtsgrundlage des Beamtenverhältnisses gewährt, um einen dienstlich veranlassten (hier: durch die Abordnung) Mehraufwand des Beamten abzugelten. Anderenfalls müsste der Beamte dazu auf seine Dienstbezüge zurückgreifen, was mit dem Grundsatz der gleichen Regelalimentation nicht vereinbar wäre, wonach Beamten, die dasselbe Statusamt begleiten und derselben Besoldungsgruppe angehören, auch ein annähernd gleiches Nettoeinkommen zur Verfügung stehen soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.2010 - BVerwG - 2 C 56.09 -, juris).

Nach ihrem Erwägungsgrund 22 lässt die RL 2000/78/EG die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt. Obwohl die Höhe des Trennungstagegeldes an den Familienstand anknüpft, stellt der Erwägungsgrund 22 die Anwendung der RL 2000/78/EG nicht in Frage. Denn das Trennungstagegeld ist - wie ausgeführt - Entgelt i.S. von Art. 157 Abs. 2 AEUV, so dass bei seiner Ausgestaltung das Gemeinschaftsrecht zu beachten ist, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (vgl. EuGH, Urt. v. 01.04.2008 - C-267/06 -, NJW 2008, 149 - Maruko - Rn. 59 und 60).

Wird der Klägerin als einer im Personenstand der eingetragenen Lebenspartnerschaft stehenden Beamtin das Trennungsgeld nicht nach den für verheiratete Beamte geltenden Regeln gewährt, so ist dies eine unmittelbare Diskriminierung i.S. des Art. 2 Abs. 2a RL 2000/78/EG. Denn die Klägerin erfährt eine weniger günstige Behandlung als ein verheirateter Beamter, zumal sie nur das geringe Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bzw. (hier:) Nr. 3 LTGVO erhält. Vor dem Hintergrund des nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urt. v. 01.04.2008 - C-267/06 -, NJW 2008, 149 - Maruko -) maßgeblichen konkreten rechtlichen Kontextes, aus dem sich die Ungleichbehandlung ergibt, ist ihre Situation auch mit der eines verheirateten Beamten vergleichbar. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass ihr im Vergleich zu einem verheirateten Beamten in sonst gleicher Situation durch die Abordnung geringere Aufwendungen i.S. des § 22 Abs. 1 Satz 1 LRKG entstehen.

Die weniger günstige Behandlung erfolgt in Anknüpfung an das in Art. 1 RL 2000/78/EG genannte Merkmal der sexuellen Ausrichtung. Die Beklagte argumentiert demgegenüber, die Differenzierung erfolge in Anknüpfung an den Familienstand der Ehe einerseits bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft andererseits. Zwar ist die Wahl des Familienstandes in der Tat nicht von der sexuellen Orientierung abhängig, so dass auch heterosexuell orientierte Menschen gleichen Geschlechts eine eingetragene Lebenspartnerschaft schließen und homosexuell orientierte Menschen unterschiedlichen Geschlechts heiraten können. Das ändert jedoch nichts daran, dass das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft sich nach der Intention des Gesetzgebers an gleichgeschlechtlich orientierte Menschen richtet und in der Lebenswirklichkeit auch so gut wie ausschließlich von diesen zur Begründung einer rechtlich abgesicherten dauerhaften Paarbeziehung genutzt werden wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.2009 - 1 BvR 1164/07-, BVerfGE 124, 199/221). Wie bereits ausgeführt, dient das Trennungsgeld auch dem Ausgleich eines durch die Abordnung verursachten erhöhten Aufwands. Es wird nicht gewährt, um einen Beitrag zur Förderung der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Ehen im Hinblick auf deren gesellschaftliche Bedeutung zu leisten. Daher bestehen in Anbetracht der auch bei einer Lebenspartnerschaft gegebenen gegenseitigen, der Ehe angeglichenen Unterhalts- und Beistandspflichten nach dem Zweck der konkreten Leistung keine maßgeblichen Unterschiede zwischen beiden Beamtengruppen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.2010 - 2 C 56.09 -).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die inhaltlich unbedingte und hinreichend bestimmte RL 2000/78/EG unmittelbar anwendbar ist, weil sie entgegen der Verpflichtung aus ihrem Art. 16a innerhalb der Frist bis zum 02.12.2003 (vgl.

Art. 18 Abs. 1 RL 2000/78/EG) nicht vollständig umgesetzt worden ist, wie auch gerade der vorliegende Fall zeigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.2010 - 2 C 21.09 und 2 C 56.09 -). Mithin ergibt sich für die Klägerin aus der RL 2000/78/EG der Anspruch auf Trennungstagegeld nach der Vorschrift für verheiratete Beamte in § 3 Abs. 2 Nr. 1a LTGVO, weil nur so dem Geltungsvorrang des Europarechts Geltung verschafft werden kann.

In Baden-Württemberg hat der Normgeber bewusst davon abgesehen, verpartnerte Beamte gerade im hier streitigen Bereich so zu stellen wie verheiratete. Das folgt aus der mit dem Innenministerium abgestimmten Stellungnahme des Finanzministeriums zum Antrag der Fraktion der SPD vom 16.07.2008 „Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft“ (Landtagsdrucksache 14/3016). Zwar ist darin eine ausdrückliche Stellungnahme zum Trennungstagegeld nicht enthalten. In der Gesamtschau lässt sich ihr jedoch die Aussage entnehmen, dass eine weitergehende Gleichstellung der verpartnerten mit den verheirateten Beamten nicht beabsichtigt ist. Daraus lässt sich indessen kein Argument gegen die unmittelbare Anwendung der RL 2000/78/EG ableiten. Die bewusste Untätigkeit des Normgebers verdeutlicht im Gegenteil, dass nur durch eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie dem Vorrang des Europarechts Geltung verschafft werden kann.

Die der Klägerin zugesagte Umzugskostenvergütung steht dem Trennungsgeldanspruch nicht entgegen. Es kommt insoweit auch nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 2 LTGVO für die Gewährung von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung vorliegen. Die Zusage der Umzugskostenvergütung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Klägerin unverheiratet ist. Wie aus den obigen Ausführungen folgt, ist sie trennungsgeldrechtlich aber so zu behandeln, als sei sie verheiratet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es besteht kein Anlass, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungs-

gerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ecker

Matejka

Döll

Ausgefertigt:

Freiburg, den 12.04.2011

Verwaltungsgericht Freiburg

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Frank, Gerichtsangestellte

